

Stand 16.08.2021

## **Satzung**

Hospiz - Verein Regensburg e.V.  
(Stand Februar 2014)  
Juli 2021

Der Hospizverein nimmt sich der Bedürfnisse und Nöte schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Zu- und Angehörigen an. Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in der Endphase ihres Lebens. Das schließt die Respektierung von Selbstverantwortung und Mündigkeit der Betroffenen ein. Im Sinne der Hospizidee soll menschenwürdiges Sterben in vertrauter Umgebung ermöglicht werden. Das Sterben wird dabei als ein Teil des Lebens betrachtet, der weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Hospiz - Verein Regensburg e. V." und hat seinen Sitz in Pentling. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen unter der Nummer VR 1100.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zielsetzung**

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel,
  - a) die geistig-seelischen, persönlich-sozialen und körperlichen Bedürfnisse Sterbender in den Mittelpunkt zu stellen
  - b) die Voraussetzung für ein menschenwürdiges Sterben zu fördern und zu schaffen durch Veränderung des öffentlichen Bewusstseins bezüglich des Sterbens, durch Förderung der Einbeziehung des Sterbens in das Leben und die Abschaffung von ungewollter Isolation angesichts des Todes und
  - c) zu helfen, Trennungs-, Verlusterfahrung und Schmerz auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren.
- (2) Der Verein fördert daher die Errichtung und das Betreiben ambulanter und stationärer Hospize, Senioren- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Palliativstationen und Kinderkliniken vor Ort für die Behandlung Schwerstkranker und Sterbender; dies schließt den Aufbau, die Schulung und Betreuung eines freiwilligen, ehrenamtlichen Hilfsdienstes ein.
- (3) Der Verein verfolgt somit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke

des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Aufwandsentschädigungen der Mitglieder sind davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist christlichen Wertvorstellungen verpflichtet, er ist konfessionell unabhängig und überparteilich.

### **§ 3 Tätigkeiten**

- (1) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch
- a) Begleitung Sterbender sowie deren Zu- und Angehörigen beim Abschiednehmen und in ihrer Trauerbewältigung
  - b) die Unterstützung Zu- und Angehöriger chronisch Schwerstkranker und Sterbender
  - c) dem Aufbau offener Hilfsangebote für Sterbende und Mitbetroffene (Seminare, Vermittlung von Hospizbegleitern, Selbsthilfegruppen, ...)
  - d) Kooperation mit Berufsgruppen aus dem medizinischen, pflegerischen, seelsorglichen und sozialen Bereich, sowie mit Krankenhäusern, Altenheimen, anderen Hospizen, Sozialstationen, Krankenpflegestationen, ambulanten Diensten, Besuchsdiensten und anderen,
  - e) Kooperation mit öffentlichen Stellen (Gemeinden, Stadt- und Kreisverwaltungsbehörden, Land und Bund), den Kirchen und den Bildungseinrichtungen
  - f) Unterstützung der Schmerzforschung und Thanatologie
  - g) Beschaffung von Finanzmitteln für den Satzungszweck
  - h) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und
  - i) Kontaktpflege zu Gruppierungen der weltweiten Hospizbewegung, insbesondere mit den Verbänden Bayerischer Hospiz- und Palliativverband und Deutscher Hospiz- und Palliativverband.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, die spätestens 8 Tage vor der Versammlung einzureichen sind. Ausgenommen sind Anträge die dringlich sind. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliederbeiträge.
- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen oder die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit vorbehaltlich eines Vetorechts der Mitgliederversammlung. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung einem Mitglied des Vorstands gegenüber möglich.
- (4) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen zweimal in Rückstand ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Im Laufe des Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten monatlich anteilig den Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat das Recht in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind  
1. der Gesamtvorstand  
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden

- b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
  - (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
  - (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
  - (6) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über 3000,-- € und für Dienst- und Werkverträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
  - (7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt in Abstimmung mit dem vom Verein bestellten Steuerbüro Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
  - (8) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis ein neues Mitglied nachgewählt ist. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
  - (9) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen fünf Arbeitstagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Der Gesamtvorstand fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  - (10) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden schriftlich abgefasst und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
  - (11) Die Beschlüsse können entweder im Präsenzmodus oder virtuellen Veranstaltungsmodus gefasst werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
  - b) die Bestellung von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
  - d) die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten und
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider bestimmt die Versammlung einen Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit eina-

cher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung bei Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ist zulässig. Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmungen beschließen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt oder über mehr als nur einen Bewerber abzustimmen ist.
- (5) Die Kassenprüfer werden unbeschadet von Abs. 3, Satz 2 in offener Abstimmung bestellt.
- (6) Für die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und für die Bestellung der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als 2 Personen für jedes der in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt hat. Ergibt der 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer oder dessen Vertreter. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder dessen Vertreter unterzeichnet.

## **§ 13 Änderungen der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

**§ 14 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung eines hospizlichen Zweckes.

**§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. September 1990 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.